



ALPHA VISION AG | TV- und Videoproduktionen

In der Ey 35 | Postfach 114 | CH-4612 Wangen b. Olten

Telefon 062 205 90 50 | Fax 062 205 90 59

info@sonntag.ch | www.sonntag.ch

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel
Email: rtvg@bakom.admin.ch

Wangen b. Olten, 21. Oktober 2009

Stellungnahme zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung und der SRG-Konzession

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezug nehmend auf Ihre Ausschreibung vom 24. August 2009, mit der Sie interessierte Kreise zur Stellungnahme der Änderungsentwürfe der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) sowie der Konzession der SRG SSR idée suisse (SRG-Konzession) einladen, erlauben wir uns, Ihnen innerhalb der Frist die Stellungnahme der ALPHAVISION AG zukommen zu lassen.

Im Grundsatz befürworten wir die Änderungsentwürfe sowohl der RTVV wie auch der SRG-Konzession, haben jedoch folgende Ergänzungen bzw. Anmerkungen.

Zu Artikel 6:

Wir schlagen vor, Artikel 6 Abs. 1 RTVV (Pflicht zur Förderung des Schweizer Films) analog Art. 8. Abs. 2 anzupassen. Wir verweisen auch auf den erläuternden Bericht Art. 8 Abs. 2 „Weiter wäre es unverhältnismässig, einen Veranstalter zu verpflichten, der z.B. nur eine Sendung pro Woche produziert und diese mehrfach wiederholt.“

Deshalb beantragen wir, dass Art. 6 Abs. 1 demnach wie folgt ergänzt werden soll: *„Das BAKOM befreit die Fernsehveranstalter von der Pflicht zur Förderung von Schweizer Filmen, wenn es sich um ein Programm mit geringer Sendetätigkeit handelt.“*

Für uns als Veranstalter mit geringer Sendetätigkeit mit einer 30-minütigen wöchentlichen Sendung kann es nicht sein, dass die Filmförderung ein Thema sein soll. Deshalb müssen die entsprechenden Kriterien ergänzt werden. Wir sind überzeugt, dass eine mögliche Filmförderungspflicht in unserem Fall nicht dem ursprünglichen Gedanken des Gesetzgebers entsprechen kann.

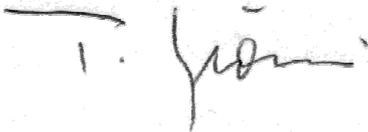
Zu Artikel 21:

Da Produkteplatzierungen für religiöse Sendungen neu ausgeschlossen sind, ist die Definition bzw. Unterscheidung zwischen „Produkteplatzierungen“ und „Produktionshilfen von untergeordnetem Wert“ für uns nicht ganz unwichtig. Art. 21 Abs. 2 und 3 lassen jedoch offen, wie Produkteplatzierungen und Produktionshilfen zu unterscheiden sind. Für uns als FENSTER ZUM SONNTAG müssten wie bisher das Sponsoring einer Reise, das zur Verfügungstellen von Gegenständen wie Möbel, Deko, etc. für die Sendung sowie die Verlosung von Wettbewerbspreisen nach wie vor zulässig sein.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und entsprechender Umsetzung unseres Ergänzungsantrages danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**ALPHAVISION AG WANGEN
FENSTER ZUM SONNTAG**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Spörri', is written over a faint, circular stamp or watermark.

Peter Spörri, Delegierter des VR